

Vorschläge des BSV für neue Vorschriften für 1e-Vorsorgepläne: Sinnvolle Regeln oder unnötige Einschränkungen?

BVG-Arena vom 3. Oktober 2016, 12 – 14 Uhr
im Politforum des Bundes „Käfigturm“ Bern

Mit der im Dezember 2015 von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Revision des FZG wurden die Vorsorgeeinrichtungen, welche ihren Versicherten unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Pläne) von der Pflicht befreit, bei Austritt die Mindestleistung gemäss Art. 17 FZG auszahlen zu müssen. Der Anspruch des Versicherten entspricht in solchen Plänen stets dem effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts. Für diese Art von Vorsorgeansprüchen macht eine Mindestleistung keinen Sinn.

Nun hat das BSV neue Vorschriften für diese Pläne entwickelt, welche sicherstellen sollen, dass die Prinzipien der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung sowie der Planmässigkeit gemäss den Art. 1 – 1g BVV 2 auch von diesen Vorsorgeplänen eingehalten werden. Diese Prinzipien wurden für die herkömmlichen Leistungs- und Beitragsprimatkassen entwickelt. Der Versuch, sie auf Vorsorgepläne zu übertragen, in denen die Versicherten die Anlagestrategie für ihre Guthaben selber wählen können und die damit verbundenen Risiken voll tragen, führt zu Vorschriften, deren Nutzen von verschiedener Seite bezweifelt wird.

Marco Danelli, Mitglied des IZS-Vorstandes, gibt eine Einführung in die vom BSV vorgeschlagene Neuregelung. In der anschliessenden Diskussion können die Teilnehmer der Arena wie üblich Fragen stellen und ihre Meinung zu den Vorschlägen des BSV äussern.

Wir laden Sie freundlich zur BVG-Arena ein. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, sich bei der unten angegebenen Adresse per E-Mail, per Post, per Fax oder per Telefon anzumelden.

Ernst Rätzer, Vizepräsident IZS